

Förderverein „KlosterTierpark Riesa“ (e.V.)

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KlosterTierpark Riesa“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Riesa/Sa.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Zweck des Fördervereins ist die Förderung und Unterstützung des Artenschutzes, insbesondere bei bedrohten Wildtierarten sowie Haustierrassen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Riesaer Tierparks als Halter und Züchter für vom Aussterben bzw. im Bestand bedrohter Wildtierarten sowie Haustierrassen,
- b) die Unterstützung des Tierparks bei der Weiterentwicklung und Modernisierung seiner Tieranlagen und zur Verbesserung der Tierhaltung,
- c) die Unterstützung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Tierparks, insbesondere in Bezug auf artenschutzrelevante Thematiken,
- d) die Unterstützung der Zusammenarbeit mit Artenschutzorganisationen und zoologischen Fachverbänden,
- e) die Unterstützung von Maßnahmen des praktischen regionalen Artenschutzes, wie Schaffung von Nistmöglichkeiten oder der Beteiligung an tiergebundener Landschaftspflege.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Bedingung dafür ist, dass sie die Satzung anerkennen und juristisch eigenständig sind.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Institutionen/Betriebe, Einrichtungen u.a. werden, von denen eine Förderung erwartet wird. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Anträge auf Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft werden vom Vorstand beraten und entschieden. Will der Vorstand dem Antrag nicht zustimmen, entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen bei Tod,
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden und muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) Veranstaltungen des Fördervereins je nach Ausschreibung kostenlos oder ermäßigt zu besuchen,
- b) in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben,
- c) vom Vorstand Auskunft über die Verwendung der finanziellen Mittel zu verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Verein in der Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele nach besten Kräften zu unterstützen,
- b) die Bestimmungen der Satzung zu beachten und die im Rahmen dieser Satzung von den zuständigen Organen des Vereines getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- c) Handlungen gegen die Ziele und Interessen des Vereins zu unterlassen,
- d) die festgesetzten Beiträge fristgemäß abzuführen.
- e) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Vorschriften des BGB.

§ 7 Vorstand und Mitgliederversammlung

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Fördervereins „KlosterTierpark Riesa e.V.“ besteht aus der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin / dem Schriftführer, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und Beisitzern.
3. Der Vorstand wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist beliebig oft zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Vorstandswahl eine Ersatzperson zu bestellen.
4. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende / den 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
5. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die verantwortliche Leitung des Vereins,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
 - c) die Wahrung der Interessen des Vereins,
 - d) die Vorbereitung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Vorbereitung von Veranstaltungen, Vorträgen, Arbeitseinsätzen, Ausstellungen etc.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden bzw. bei deren / dessen Verhinderung von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung die ihres / seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer sowie von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
8. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
9. Innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres am 31. Dezember ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Es können weitere Versammlungen durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens zwei Wochen im Voraus einzuberufen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- d) Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfberichts,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Bestätigung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
- h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

11. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder und 2 Vorstandsmitglieder nach § 7 Punkt 2 anwesend sind.

12. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

13. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen dürfen nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese auf der Tagesordnung angekündigt wurden.

14. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleiterin/ vom Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorsitzende / Vorsitzender) und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch:

- a. Mitgliedsbeiträge der Mitglieder,
- b. Jahresbeiträge der außerordentlichen Mitglieder,
- c. Zuwendungen, Spenden, Stiftungen und Erbschaften.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung bekannt gemacht. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierpark Riesa, mit der Auflage, das verbleibende Vereinsvermögen für den Aufbau und die Unterhaltung des Tierparks Riesa i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung des Vereins ist mit dem Aufnahmeantrag auszuhändigen.

§ 11 Haftung des Vereins

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon ist bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines Mitglieds zu machen.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsort und Erfüllungsort ist Riesa.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Fördervereins „KlosterTierpark Riesa e.V.“ am 06. November 2023 beschlossen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art oder Änderungsvorgaben des Registergerichts selbständig an der von der Mitgliederversammlung letzten bestätigten Satzungsänderung vorzunehmen. Diese Änderungen sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Riesa, den 06. November 2023